

# EG - Wasserrahmenrichtlinie

**Kurzinformationen zur Wasserkraft in Thüringen,  
wasserrechtlichen Vollzug und rechtlichen Fragen**

## PILOT-ANLAGE



Foto: Dr. Guntram Ebel

Durch den Einsatz moderner Fischleit- und Fischabstiegssysteme können an solchen Anlagen Fischschäden drastisch reduziert werden. Die Funktionsfähigkeit setzt jedoch eine detaillierte Planung nach ingenieurbioologischen Kriterien voraus.

Bearbeitet von Gerhard Kemmler  
Nur zur Information - ohne Gewähr!



# Fachtagung im Thüringer Umweltministerium zur Wasserkraft 26.10.2010

## Umweltminister Jürgen Reinholz:

Energetische Nutzung der Wasserkraft darf nicht Lebensraum der Fische zerstören

Er plädiert daher für möglichst wenige moderne Anlagen, die eine effiziente Energiegewinnung ermöglichen und zugleich mit gewässerökologischen Elementen versehen sind.

Da keine neuen Querbauwerke (Wehre) in die Flüsse eingezogen werden sollen, ist das Ausbaupotenzial für Wasserkraft weitgehend erschöpft.

## Staatssekretär Roland Richwien:

- Wie viel Wasserkraft verträgt ein Fluss?
- Offene Fragen klären; sonst keine Zulassung von WKA!
- Keine Fakten schaffen, die § 27 WHG  
(*guter ökologischer Zustand*) unterlaufen!

## Herr Naumann - Umweltbundesamt:

26.10.10 TMFLUN

- 7700 Anlagen in Deutschland
- 17% noch keine EEG Vergütung
- **Potenzial/Bedeutung** 2020 max. 2,6% Anteil Erneuerbare –Energie  
**Wasserkraft 2050** Anteil nur 0,60% Erneuerbare - Energie
- 90% der Gewässer von WRRL - Ziel entfernt
- **Notfalls Rückbau** v. WKA zur Vermeidung von Sanktionen
- EEG –Politik führt zu Konflikt
- EEG- Novelle 2012 Konfliktminderung Förderung Modernisierung vor  
Neubau,
- Neubau kleiner 1 MW eventuell keine Förderung mehr!  
Wasserkraft hat in Deutschland keine praktische Bedeutung für die Erreichung  
der Klimaziele!

## Kritik an Thüringer Umweltministerium:

Unterbewertung Langdistanzwanderfische (0,1% Anteil) in  
Thüringer Fisch-Referenz/Leitbild bedeutet eine Abwertung der  
WRRL-Definition „guter ökologischer Zustand“! Nicht zulässig!

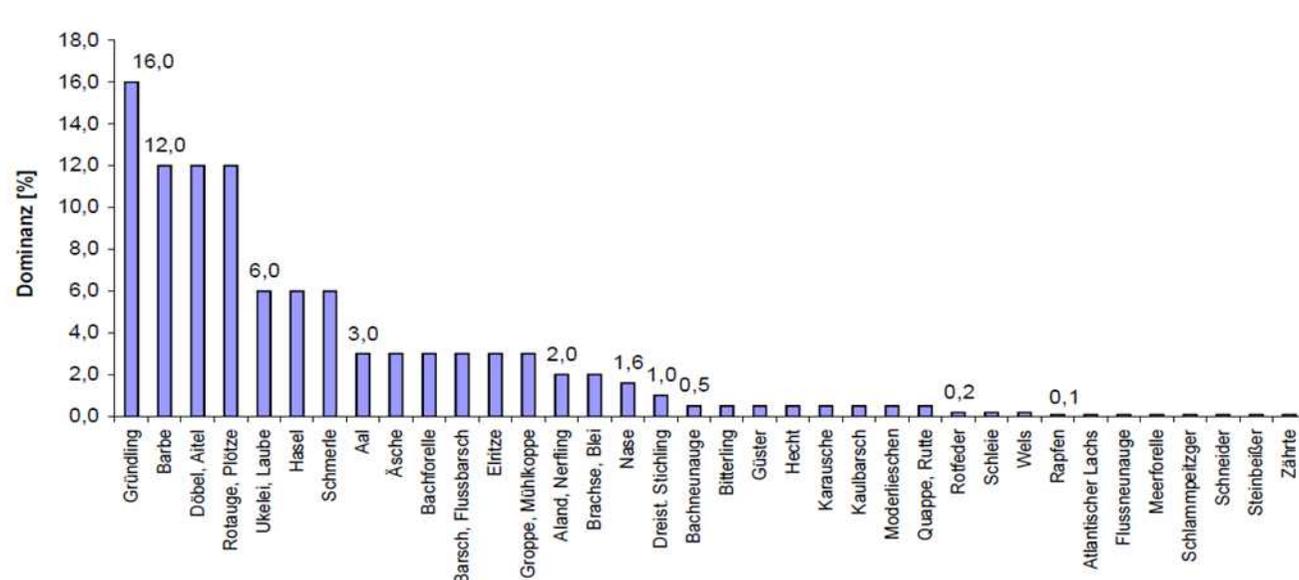
# Fischfaunistische Leitbilder

müssen nach heutigem Wissensstand bezüglich der Wanderfische aktualisiert werden!

Typ 9.2:  
Epipotamal (Saale)

Große Flüsse des Mittelgebirges

Art	Dominanz [%]
Gründling	16,0
Barbe	12,0
Döbel, Aitel	12,0
Rotaugen, Plötze	12,0
Ukelei, Laube	6,0
Hasel	6,0
Schmerle	6,0
Aal	3,0
Äsche	3,0
Bachforelle	3,0
Barsch, Flussbarsch	3,0
Elritze	3,0
Groppe, Mühlkoppe	3,0
Aland, Nerfling	2,0
Brachse, Blei	2,0
Nase	1,6
Dreist. Stichling	1,0
Bachneunauge	0,5
Bitterling	0,5
Güster	0,5
Hecht	0,5
Karausche	0,5
Kaulbarsch	0,5
Moderlieschen	0,5
Quappe, Rutte	0,5
Rotfeder	0,2
Schleie	0,2
Wels	0,2
Rapfen	0,1
Atlantischer Lachs	0,1
Flussneunauge	0,1
Meerforelle	0,1
Schlammpeitzger	0,1
Schneider	0,1
Steinbeißer	0,1
Zährte	0,1



Leitarten  
Typspezifische Arten  
Begleitarten

Dominanz herabgestuft, aktuell kaum Wiederbesiedlungspotential

Die Dominanz der Arten muss sich an wissenschaftlichen und historischen Daten orientieren! (UBA)

Hält wie das TMFLUN Funktionsproben nur bei „Erstinstallation“ von Wanderhilfen oder Abstiegsanlagen für erforderlich!  
*Durch Summeneffekt in Thüringen nicht zielführend -*  
*- extreme Anforderungen!!! Mehr als 30 Querbauwerke im Wanderkorridor!*  
*- Verluste auf- u. abwärts wesentlich geringer als 5% erforderlich!*

Bei einer Wiederansiedlung der **Wanderfische** in Weser und Werra dürfen bis zur Landesgrenze Thüringen (17 Querbauwerke)  
**pro Querbauwerk nur 5% Wanderungsverluste**  
auf- und abwärts zugelassen werden! (FGG-Weser) Heute noch nicht vorstellbar!

Bemerkung: *Ist Thüringen mit weiteren mindestens 20 Querbauwerken in der Werra für immer von der Nordsee „abgehängt“? Die Situation in Elbe/Saale - vergleichbar!*

Sicheren Schutz bieten nur mechanische Barrieren,  
**Lachs-Smolt 10 mm Rechenabstände** erforderlich! (Dumont)

## Auswertung Projekte Jägersdorf, Döbritschen und Meinigen

- Meinigen 20 mm Rechen horizontal. Fischbauchprofil
- 60% der Fische ziehen in Richtung **Wasserkraftschnecke** und 40% zum **Kraftwerk**
- 3,55 m/s Fließgeschwindigkeit **Bypass** wird nur von 5% der Fische passiert (**zu starker Sog-Scheuchwirkung!**)
- **Bypass dauernd verstopft**- Forderung: 365 Tage/a passierbar!
- **Fische wandern** eher rückwärts die Steigung zum Ausstieg der **Fischtreppe** hinauf und wandern **über** diese **ab**.
- In der **Wasserkraftschnecke** finden sehr viele **kleinere Fische den Tot**.
- Für einen **besseren Fischschutz** muss der **horizontale Kraftwerksrechen** **schräg** zur Stromrichtung angeordnet werden.

Bessere Alternative: Ingenieurbiologisch optimierter, immer offener **Schlitzbypass**

Loch-Bypass

Ausstieg FAA

20 mm Horizontalrechen  
Keine Leitwirkung!!!

Schrägeinbau 10mm Horizontalrechen

WKA Einhausen mit Schrägrechen!

Wirkt zusätzlich als Leiteinrichtung!!!

Warum nicht gleich so?

FOTO: Mario Schröder







## *Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie*



Anleitung für den Vollzug

### *Fachliche Anforderungen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Thüringer Fließgewässern*

Folgende Grundlagen gelten für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit:

- Voraussetzung für die Zielerreichung ist, dass sich Flora und Fauna der Gewässer nur geringfügig vom Leitbild unterscheiden („guter Zustand“, ggf. „gutes Potenzial“, siehe Anhang V der EG-WRRL).
- Entscheidend zur Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials ist der Erhalt (bzw. die Wiederherstellung) der gewässertypischen Fischfauna. Dabei muss auf die Fischpopulationen fokussiert werden. Die in EG-WRRL genannten Anforderungen an den guten ökologischen Zustand sind zu erfüllen.

Es gelten folgende Bemessungswerte:

- Lichter Stababstand der mechanischen Barriere:  $\leq 15$  mm,
- Max. Anströmgeschwindigkeit:  $v_A \leq 0,5$  m/s (Bemessung nach Abb. B1 in Anhang B). Werden spezielle mechanische Barrieren für bestimmte Zielarten mit abweichenden Anströmbedingungen vorgesehen, so muss im Einzelfall die Funktionsfähigkeit hinsichtlich Fischschutz, Fischwanderung und Reinigungsfähigkeit der Barriere nachgewiesen werden.
- Auffindbarer, sohlennaher Bypass für abwandernde Blankaale, Bypassdurchfluss bei richtiger Anordnung:  $\geq 1$  bis 2% des Turbinendurchflusses,
- Auffindbarer, oberflächennaher Bypass für anadrome und potamodrome Fischarten, Bypassdurchfluss bei richtiger Anordnung:  $\geq 1$  bis 2 % des Turbinendurchflusses.

Da eine spätere Verschärfung der Anforderungen aus fischökologischen Gründen (z.B. Wiederansiedlung diadromer Fischarten) grundsätzlich nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, mechanische Barrieren so zu gestalten, dass eine spätere Umrüstung auf einen 10 mm Rechen grundsätzlich möglich ist.

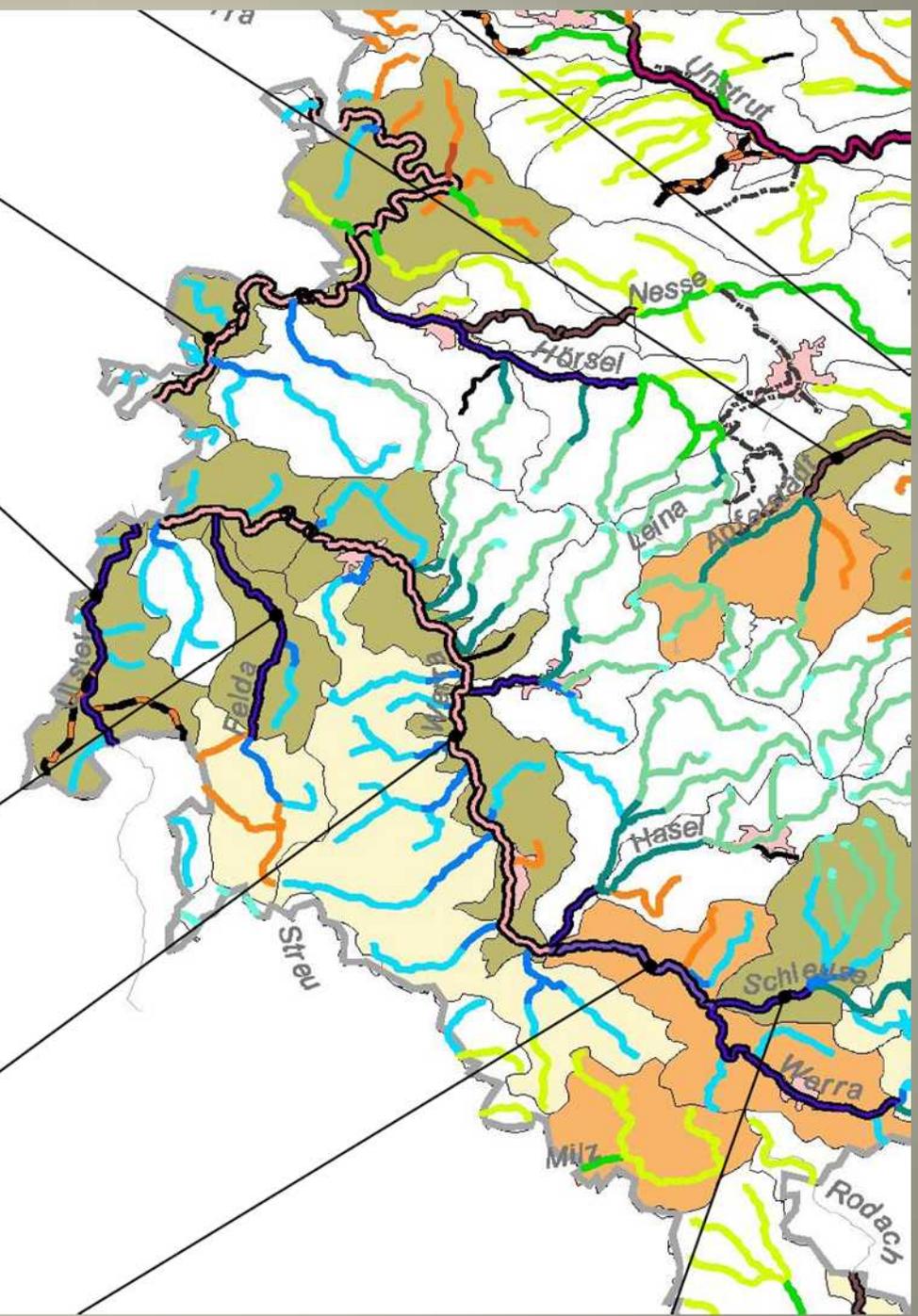
Werra
Untere Werra
Fischschutz: 15 mm Rechen + Bypässe

Ulster
oberhalb Mündung in die Werra
Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

Vorgabe Rechenabstände

Felda
oberhalb Mündung in die Werra
Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

Werra
von Mündung der Hasel bis Landesgrenze
Fischschutz: 15 mm Rechen + Bypässe

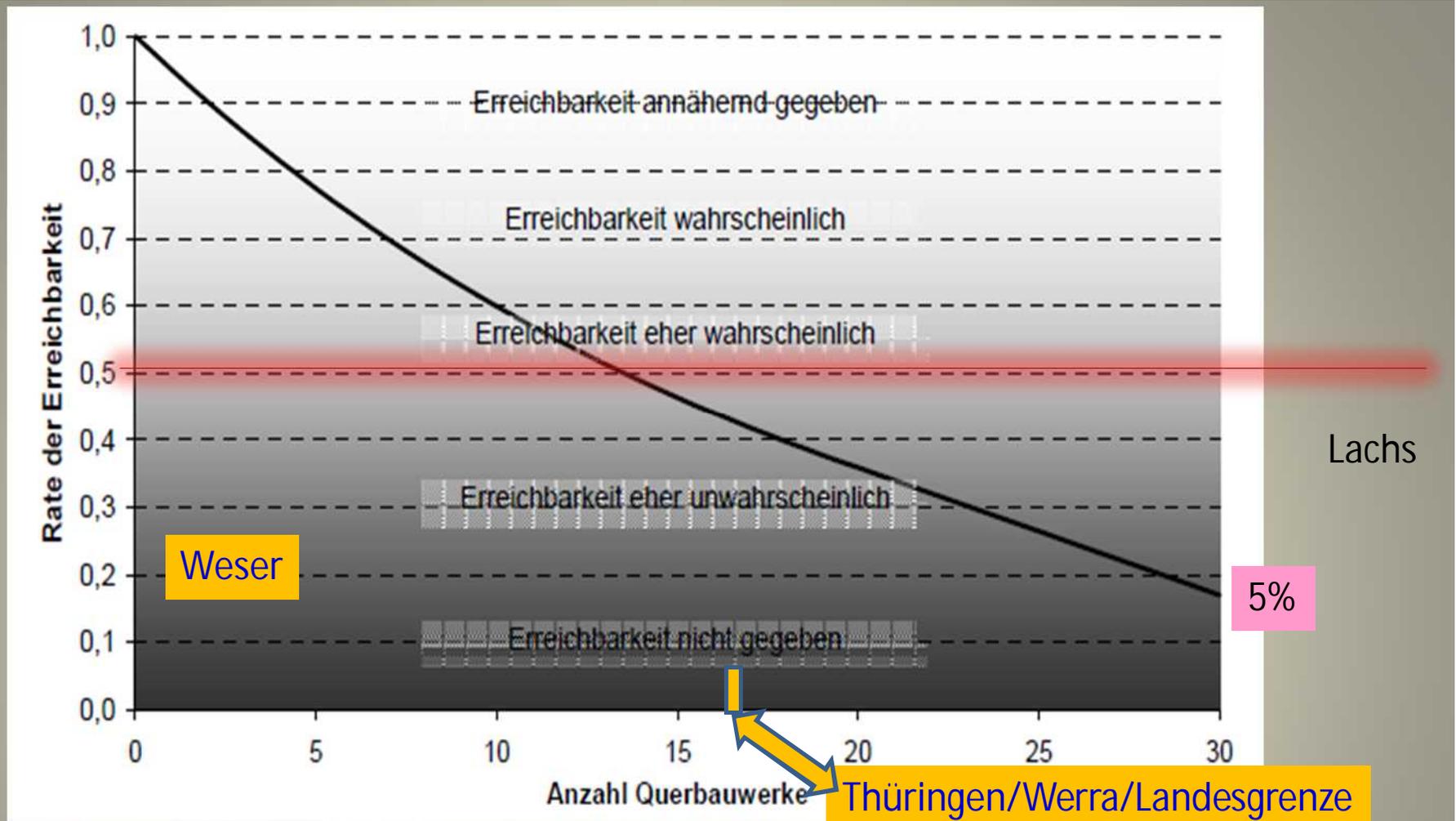




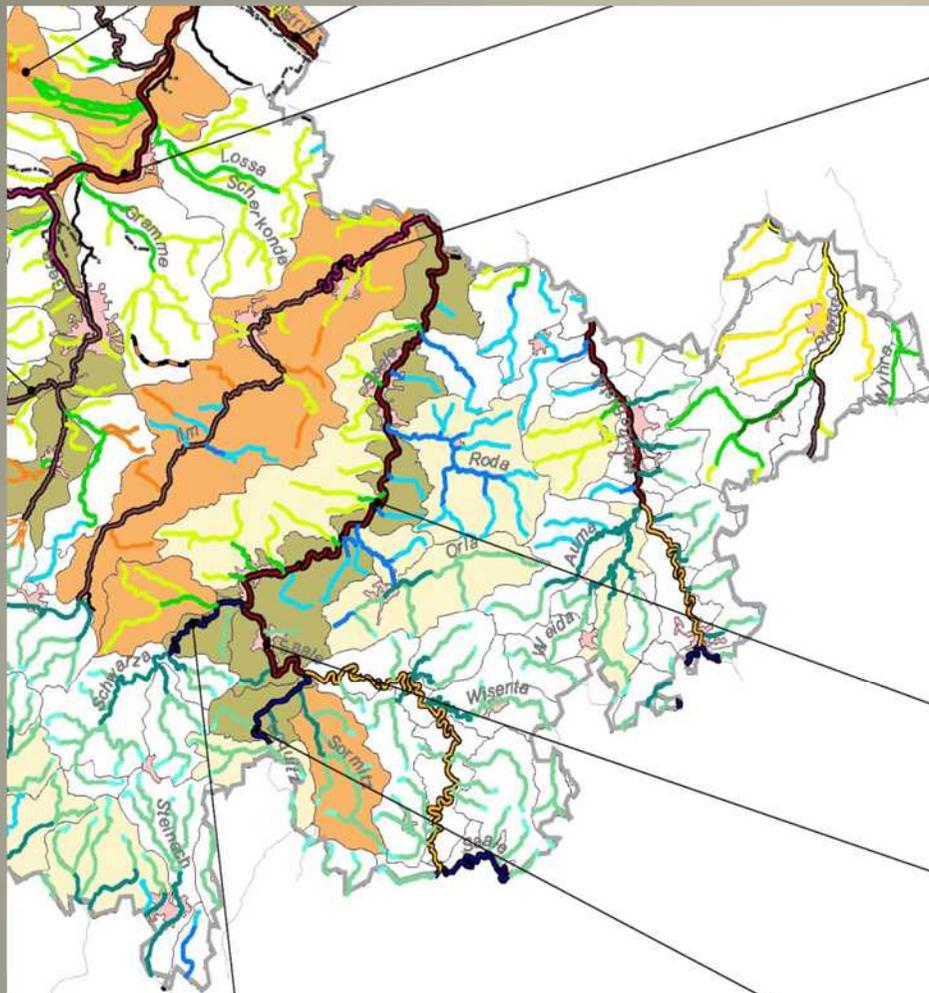
17 Querbauwerke  
 bis Eschwege  
 max. 5% Verluste  
 je Standort  
 auf- und abwärts für Zielart  
 Lachs!

+ 20 Querbauwerke  
 in Thüringen!  
 Notwendig sind  
 0 bis max. 1% Verluste!

Quelle: FGG-Weser



Die Kurve zeigt den kumulativen Effekt für eine theoretische standortspezifische Durchgängigkeitsrate von 0,95, also nur **5% Verlust pro Standort!** Erfahrungen aus laufenden Wiederansiedlungsprojekten und Untersuchungen von Wildpopulationen des Atlantischen Lachses geben Hinweise für eine populationsbiologisch notwendige Quote von erfolgreich **aufsteigenden Laichfischen** von mindestens der Hälfte der aufstiegswilligen Laichtiere sollte die Laich- und Aufwuchsgewässer erreichen (Erreichbarkeitsquote). Im Rheingebiet geht man bei 3% Rückkehren aus dem Brutaufkommen von selbsterhaltender Reproduktion aus. *Quelle: FGG-Weser*



**Ilm**  
 oberhalb Mündung in die Saale  
 Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

**Saale**  
 ab Mündung Schwarza  
 Fischschutz: 15 mm Rechen + Bypässe

**Saale**  
 oberhalb Mündung der Schwarza  
 Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

**Loquitz**  
 oberhalb Mündung in die Saale  
 Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

**Schwarza**  
 oberhalb Mündung in die Saale  
 Fischschutz: 10 mm Rechen + Bypässe

Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Darstellung für die Schwerpunktgewässern "Durchgängigkeit" und "Struktur und Durchgängigkeit" (EZG >10 km )<sup>2</sup>

Abstieg an WKA	Aufstieg
<u>Verbindungsgewässer</u> Fischschutz ausgelegt auf Blankaale und potamotrome Arten  <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 mm-Rechen</li> <li>• <math>v_a \leq 0,5 \text{ m/s}</math></li> <li>• Sohlennaher Bypass</li> <li>• Oberflächennaher Bypass</li> </ul>	Querbauwerke zurückbauen (wenn machbar) oder  nach aktuellem Standard fischdurchgängig umbauen  <ul style="list-style-type: none"> <li>• wo möglich gewässerbreite Rampe</li> </ul>
<u>Nebengewässer</u> $Q \leq 20 \text{ m}^3/\text{s}$ Fischschutz ausgelegt auf Gelbaale und potamotrome Arten  <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 mm-Rechen</li> <li>• <math>v_a \leq 0,5 \text{ m/s}</math></li> <li>• Sohlennaher Bypass</li> <li>• Oberflächennaher Bypass</li> <li>• bei Wassertiefe &lt; 1.5 m ist ein auffindbarer Bypass ausreichend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sonst: FAA groß- und kleinräumig auffindbar, hydraulisch und geometrische Auslegung nach TLUG (2009)</li> </ul>

Bachstrasse 62-64  
 52066 Aachen  
 Telefon 0241/94986-0 Fax 0241/94986-13

Ingenieurbüro Floecksmühle  
 wasser umwelt energie



TLUG

# Begrenzung des Lebensraumverlustes

Hinsichtlich der zulässigen Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums gilt:

- Es sind nur geringfügige Änderungen der Gewässer durch Stau und Ausleitung zulässig.
- Daher darf die jeweilige Fischregion eines Gewässers zu maximal 25% ihrer Länge durch Stau- und Ausleitungsstrecken verändert sein. =====
- Maximal 25% des Abstandes zwischen zwei Querbauwerken dürfen durch Stau und Ausleitung beeinflusst sein. =====

# Das neue Wasserhaushaltsgesetz und die Fischerei

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).  
Thüringer Wassergesetz gilt nur noch teilweise ([www.anglertreff-thueringen.de](http://www.anglertreff-thueringen.de))

## § 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine **nachhaltige Gewässerbewirtschaftung** die **Gewässer** als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, **als Lebensraum für Tiere** und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu **schützen**.

## § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als **Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern**, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften

## § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften.

**Wurde im wasserrechtlichen Vollzug 10 Jahre nicht beachtet! Kumulative Effekte!  
Vertragsverletzungsverfahren droht!**

§ 27 WHG... ein **guter ökologischer** und ein guter chemischer **Zustand** erhalten oder erreicht werden.

Thüringen musste in erster Linie wegen **fehlender Durchgängigkeit** für **96 % der Oberflächenwasserkörper** **Fristverlängerung** beantragen.

Eine Zielverfehlung liegt bereits vor wenn, eine Qualitätskomponente nicht erfüllt ist!

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 27 bis 44 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern der selben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden. Also 2027 ist Schluss!

## § 33 Endlich: Sicherung der Mindestwasserführung!

Erstmals ist bundeseinheitlich bestimmt, dass ein Gewässer nur aufgestaut oder abgesenkt werden darf, wenn dabei die erforderliche Abflussmenge erhalten bleibt. Darin stecken mehrere gerade auch für die Fischerei sehr positive Aussagen und Rechtsbefehle:

Erforderlich ist eine Abflussmenge, die den Grundsätzen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und den Bewirtschaftungszielen (Wasserrahmenrichtlinie und §§ 27 bis 31 WHG) entspricht.

Das Fließgewässer muss ein geeigneter Lebensraum bleiben, vor allem auch für einen den ursprünglichen Bedingungen angepassten Fischbestand. (*Referenz, Leitbild*)

§ 33 ist zwingend, ohne Ermessensspielraum. Das Aufstauen oder Absenken eines oberirdischen Gewässers (durch Entnehmen oder Ableiten von Wasser) darf nur gestattet werden, wenn die erforderliche Abflussmenge erhalten bleibt.

Erfüllt ein bereits genehmigtes und verwirklichtes Vorhaben diese Anforderung nicht, ist die Mindestwasserführung durch nachträgliche Anordnungen bzw. Auflagen sicherzustellen.

§ 34 Die Stauanlage muss sowohl stromaufwärts  
(insbesondere für laichbereite Fische)  
als auch stromabwärts  
(Jungfische oder Blankaale) schadlos passierbar sein

Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die **zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit** zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

Zu fordern ist, dass die Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbeikommen. Einen absoluten Schutz verlangt das Gesetz nicht.

Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen hat nach Absatz 3 die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Durchgängigkeit zu sorgen. (z. B. Saale unterhalb Halle)

Erlass vom 03.09.2010 Bundesministerium an Wasser- u. Schifffahrtsdirektion

Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Schifffahrtsstraßen = höchste Prioritätsstufe!!!

## § 35 Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Für Nutzungen Neuer oder bestehender Wasserkraftanlagen hat die Behörde nachträgliche Anordnungen zu erlassen, soweit der Schutz der Fischpopulation anders nicht zu gewährleisten ist.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren **Rückbau** zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Das sollte nur bejaht werden, wenn eine solche Nutzung zweifelsfrei ökologisch sinnvoll ist.

In jedem Fall muss ein wirksamer Schutz der Fischpopulation im Sinn des Absatzes 1 sichergestellt sein.

## RICHTLINIE 2006/44/EG

über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten

### Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Süßwasser und findet auf solche Gewässer Anwendung, die von den Mitgliedstaaten als schutz- und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, **um das Leben von Fischen zu erhalten.**

z. B. FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (EU-Nr. DE 5328-305, TH-Nr. 111)  
Schutzziel u. a. Fische! Oder Obere Saale.

(4) Im Sinne dieser Richtlinie sind

a) „Salmonidengewässer“ Gewässer, in denen das Leben von Fischen solcher Art wie **Lachse** (*Salmo salar*), **Forellen** (*Salmo trutta*), **Aeschen** (*Thymallus thymallus*) und **Renken** (*Coregonus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte;

b) „Cyprinidengewässer“ alle Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (*Cyprinidae*) oder anderen Arten wie **Hechten** (*Esox lucius*), **Barschen** (*Perca fluviatilis*) und **Aalen** (*Anguilla anguilla*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

Anwendungsbeispiel: Werra-Versalzung

# RICHTLINIE 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Mit der Einführung von Strafsanktionen soll die Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes auf Ebene der Mitgliedsstaaten erreicht werden. Umweltschädigende Tätigkeiten sollen mit „**wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen**“ bestraft werden. Dabei sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. **Behörden**) strafbar. (§§ 329 -233 StGB analog)

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „rechtswidrig“ einen Verstoß gegen:

- i) einen in Anhang A (z. B. **WRRL, FFH und RL 2006/44 EG**)... aufgeführten und gemäß dem EG-Vertrag erlassenen Rechtsakt

Verstößt der Neubau oder die Reaktivierung einer Wasserkraftanlage, wo es doch überall schon zu viele gibt, bereits gegen die Wasserrahmenrichtlinie? Jede Anlage beeinträchtigt auch FFH Gebiete usw.

## *RL 2008/99 EG Artikel 3 Straftaten*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden:

f) die Tötung, die Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wild lebender Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und **unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand** der Art hat;

h) jedes Verhalten, das eine **erhebliche Schädigung eines Lebensraums** innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht;

## Artikel 4 Anstiftung und Beihilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zu den in Artikel 3 genannten vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt wird.

## Artikel 7 Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

## *RL 2008/99 Artikel 6 Verantwortlichkeit juristischer Personen*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund:

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Die Richtlinie tritt spätestens am 26.12.2010  
unabhängig der Umsetzung in Bundesrecht in Kraft.

Wann beteiligt Thüringen die Mitverursacher an der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie???

## Beispiel BW und grundsätzliche Rechte der Fischereiausübungsberechtigten

Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) Vom 14. November 1979 / Zum 25.03.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657)

### § 39 Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet, hat auf seine Kosten geeignete Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern, anzubringen und zu unterhalten.

(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat der Unternehmer an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz zu leisten. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes festzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Ob Thüringen im nächsten Fischereigesetz 2011 ebenfalls klare Regelungen vorsieht? Man darf gespannt sein.

BGH, Urteil vom 31. Mai 2007 - III ZR 258/06

Das Fischereirecht ist als „sonstiges Recht“  
im Sinne des [§ 823 Abs. 1 BGB geschützt](#), das zu einem allgemeinen  
Schadensersatzanspruch der Fischereiausübungsberechtigten  
führen kann.

Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs:

Die Inhaberschaft der Fischereirechte oder deren Pächter sind  
anspruchsberechtigt. Den Schadenersatz der Höhe nach durch ein  
[Sachverständigengutachten](#) für jedes Fischereirevier unter  
Einbeziehung des Fangergebnisses in diesem Bereich.

# Der zivilrechtliche Schutz der Fischereiausübung – sonstiges Recht ohne Wert?

*Christian Strasser und Phillipp Großkopf*

Tötung eines Fischbestands (Fallgruppe I)

Bei Einordnung des Fischereirechts unter die  
**sonstigen Rechte des § 823 BGB**

ist eine Fallgruppe unstreitig. Findet eine Beeinträchtigung  
des Fischereirechts durch umweltschädliche  
Gewässerverschmutzung statt, die den **Tod** des gesamten  
**Fischbestands oder eines Teils** mit sich bringt, so spricht  
die Rechtsprechung sowohl dem **Gewässereigentümer** als  
auch dem aus dem

**Pachtvertrag Fischereiberechtigten**  
einen **Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB** zu.

# Der zivilrechtliche Schutz der Fischereiausübung – sonstiges Recht ohne Wert?

*Christian Strasser und Phillipp Großkopf*

Nach der von der Rechtsprechung vorgenommenen Reduktion des **Kernbereichs** des Fischereirechts auf „**Fang und Aneignung**“ verbleibt aber selbst für einen nachweisbaren und finanziell spürbaren Rückgang des Fanges kein Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB, was sich nicht mit der Bedeutung des Fischereirechts verträgt.

Das als „sonstiges Recht“ anerkannte Fischereirecht in Gestalt des Fanges und der Aneignung wäre somit selbst für wirtschaftliche, nachweisbare beeinträchtigende Störungen wertlos.  
Hier muss eine differenzierte Betrachtung nach Ansicht der Verfasser abhelfen.

# Der zivilrechtliche Schutz der Fischereiausübung – sonstiges Recht ohne Wert?

*Christian Strasser und Phillipp Großkopf*

## Schadensumfang schätzen!

Berechnungsgrundlage:

Pachtfläche

Jahresertrag nach kg/ha

Wert des Fangs (Fischarten) €/kg

Höhe der Schädigung

Geschädigtes Rechtsgut ist dabei das  
Fischereirecht in seiner Ausgestaltung  
als Aneignungsrecht.